

Aufnahmeprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Anton Bruckner Privatuniversität

1) Jeder Studienantritt setzt eine bestandene Aufnahmeprüfung voraus. Alle Studiengänge der Anton Bruckner Privatuniversität (ABU) beginnen in der Regel mit dem Wintersemester.

2) Termine:

Grundsätzlich finden die Aufnahmeprüfungen für das darauffolgende Wintersemester (auch für Bachelor-Studienschwerpunkte) an der ABU im Sommersemester statt.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dekanat.

3) Terminplanung:

Die konkreten Termine für die Aufnahmeprüfungen werden durch das Dekanat in Absprache mit der Abteilung Studienservice und den Instituten fixiert.

4) Einteilung:

Die Einteilung der Aufnahmewerber*innen erfolgt durch die Abteilung Studienservice.

5) Anmeldung:

Die Anmeldung ist innerhalb der jeweils auf der Website veröffentlichten Fristen möglich.

Die Bewerbung erfolgt über die Onlinebewerbung auf der Webseite. Nur vollständig ausgefüllte Bewerbungen können berücksichtigt werden.

6) Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Studiengänge sind in den entsprechenden Studiengangsbeschreibungen nachzulesen.

7) Die Aufnahmeprüfung besteht aus folgenden Teilen:

7.1. Künstlerischer Bachelor - Musik

Künstlerisch-praktischer Teil

Theoretischer Teil in schriftlicher und mündlicher Form

Nur Institut JIM: Klavier Ergänzungsfach

Bitte beachten: Die **Klavier Ergänzungsfach Prüfung entfällt** für jene

Aufnahmewerber*innen, die als zentrales künstlerisches Fach KBA JIM Klavier oder KBA JIM Gitarre gewählt haben.

7.2. Künstlerischer Bachelor - Schauspiel:

Die Aufnahmeprüfung wird in mehreren Runden abgehalten:

Arbeit an den Monologen

Vorsprechen der Monologe

Gruppenarbeit (Szenisches Spiel, Improvisation, Stimme und Sprache, Bewegung)

Rolle, Gesang, Textarbeit, Improvisation

7.3. Pädagogischer Bachelor – Musik

Künstlerisch-praktischer Teil

Theoretischer Teil in schriftlicher und mündlicher Form

Klavier Ergänzungsfach

Bitte beachten: Die **Klavier Ergänzungsfach Prüfung entfällt** für Aufnahmebewerber*innen des Studienganges Bachelor EMP und für jene, die als zentrales künstlerisches Fach Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Steirische Harmonika oder Gitarre gewählt haben.

7.4. Pädagogischer Bachelor – Tanz

Die Aufnahmeprüfung wird in mehreren Runden abgehalten:

Gruppenarbeit (Warm-up, klassischer Tanz, zeitgenössischer Tanz)

Arbeit an einer Bewegungssphrase

Solo

Gespräch

7.5. Künstlerisches Masterstudium - Musik

Künstlerisch-praktischer Teil

7.6. Künstlerisches Masterstudium – Tanz

Künstlerisch-praktischer Teil

Motivationsschreiben/Orientierungsgespräch/Verfassen eines Textes

7.7. Pädagogisches Masterstudium – Musik

Künstlerisch-praktischer Teil

Motivationsschreiben/Orientierungsgespräch

Nur Master EMP: Kurzvortrag

7.8. Pädagogisches Masterstudium – Tanz

Künstlerisch-praktischer Teil

Motivationsschreiben/Orientierungsgespräch/Verfassen eines Textes

7.9. Künstlerisch-wissenschaftliches Masterstudium Musikvermittlung – Musik im Kontext

Aufnahmegespräch auf Basis der eingereichten Unterlagen

Bearbeitung von Gestaltungsaufgaben

Für den Vorbereitungslehrgang „Akademie für Begabtenförderung (ABF)“ gibt es gesonderte Aufnahmeprüfungsrichtlinien.

8) Deutschtest:

Die Regelung zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache ist in den Studiengangsbeschreibungen nachzulesen. Die Festlegung, über welche konkreten Sprachnachweise das geforderte Sprachniveau nachgewiesen werden kann, ist auf der Homepage einsehbar.

9) Die Prüfungskommission des künstlerisch-praktischen Prüfungsteiles im Bereich Musik und aller Runden bei Tanz und Schauspiel besteht grundsätzlich aus:

Vorsitz: Studiendekan*in

Institutsdirektor*in

Lehrenden des Institutes, darunter mindestens ein/e Vertreter*in des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches

Die Kommission ist ab mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Die Vertretung des Vorsitzes durch den/die Institutsdirektor*in ist möglich.

Die Vertretung des Institutsdirektors/der Institutsdirektorin erfolgt durch die jeweilige Stellvertretung.

10) Prüfungsbeurteilung:

Künstlerisch-praktischer Teil:

Die Kommission ermittelt das Prüfungsergebnis durch Abstimmung. Möglich sind die Beurteilungsstufen „bestanden“ und „nicht bestanden“. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der/die Vorsitzende entscheidet bei gleicher Stimmenzahl.

Die Kommission erstellt eine Reihung der Kandidat*innen mit dem Kalkül „bestanden“

Diese Reihung ist Grundlage für die endgültige Aufnahme nach Maßgabe der freien Plätze.

Theoretischer Teil:

Der theoretische Teil ist bestanden, wenn die Mindestpunkteanzahl erreicht wurde.

Ergänzungsfach Klavier:

Die Kommission ermittelt das Prüfungsergebnis durch Abstimmung. Möglich sind die Beurteilungsstufen „bestanden“ und „nicht bestanden“. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der/die Vorsitzende entscheidet bei gleicher Stimmenzahl.

Gesamtbeurteilung:

Das Gesamtkalkül „bestanden“ kann nur vergeben werden, wenn alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden.

11) Vergabe der Studienplätze:

Die Zahl der zu vergebenden Studienplätze wird in den Instituten vor der Aufnahmeprüfung ermittelt und an die Aufnahmeprüfungskonferenz (Mitglieder: Rektor*in, Vizerektor*in, Studiendekan*innen) übermittelt.

Die Aufnahmeprüfungskonferenz genehmigt die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vor der Aufnahmeprüfung. Mit dem Ergebnis ist die Institutskonferenz zu befassen.

Die Letztentscheidung liegt bei der Aufnahmeprüfungskonferenz.

12) Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses:

Die Information über Aufnahme oder Ablehnung ergeht schriftlich durch die Abteilung Studienservice.

Die Studierenden werden in die erste Semesterstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen.

Die Zusage über die Aufnahme erlischt bei fehlendem Eingang des Studienbeitrages oder nicht Übermittlung des unterschriebenen Aufnahmevertrages bis zum 1.9. des jeweiligen Kalenderjahres.

Ausnahme: bei Studienplatzzusagen ab dem 1.9. gilt für die genannten Bedingungen die Frist 5.10. des jeweiligen Kalenderjahres.

Mit dem Ende der Nachinskriptionsfrist erlischt die Gültigkeit der Aufnahmeprüfung.

Die Aufnahmeprüfung ist unbeschränkt wiederholbar.

13) Regelung zu Anerkennungen im Aufnahmeprüfungsverfahren in den Studiengängen PBA Musik und KBA Musik:

Anerkennung Theoretischer Teil:

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der positiven Absolvierung von 2 Semester Gehörbildung und 2 Semester Tonsatz im Rahmen eines ordentlichen Studiums an einer anerkannten Hochschule, Universität oder einem Konservatorium.

Anerkennung Vorspiel Ergänzungsfach Klavier:

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der positiven Absolvierung von 2 Semester Ergänzungsfach Klavier im Rahmen eines ordentlichen Studiums an einer anerkannten Hochschule, Universität oder einem Konservatorium.

Eine Anerkennung des Theoretischen Teiles und des Vorspiels Ergänzungsfach Klavier zwischen Klassik und Jazz ist nicht möglich.

Eine Anerkennung des künstlerisch-praktischen Teiles ist nicht möglich.

14) Eine Aufnahme im zentralen künstlerischen Hauptfach (ZKF) in ein außerordentliches Studium setzt eine positive künstlerisch-praktische Aufnahmeprüfung laut den Bestimmungen für die ordentlichen Studiengänge und einen positiven theoretischen Teil in schriftlicher und mündlicher Form voraus.

15) Für ein außerordentliches Studium von ergänzenden Lehrveranstaltungen ist keine Aufnahmeprüfung notwendig.

Die Aufnahme erfolgt per Ansuchen mit dem entsprechenden Formular und Genehmigung durch die/den zuständige*n Studiendekan*in nach Maßgabe freier Kapazitäten in den Lehrveranstaltungen.